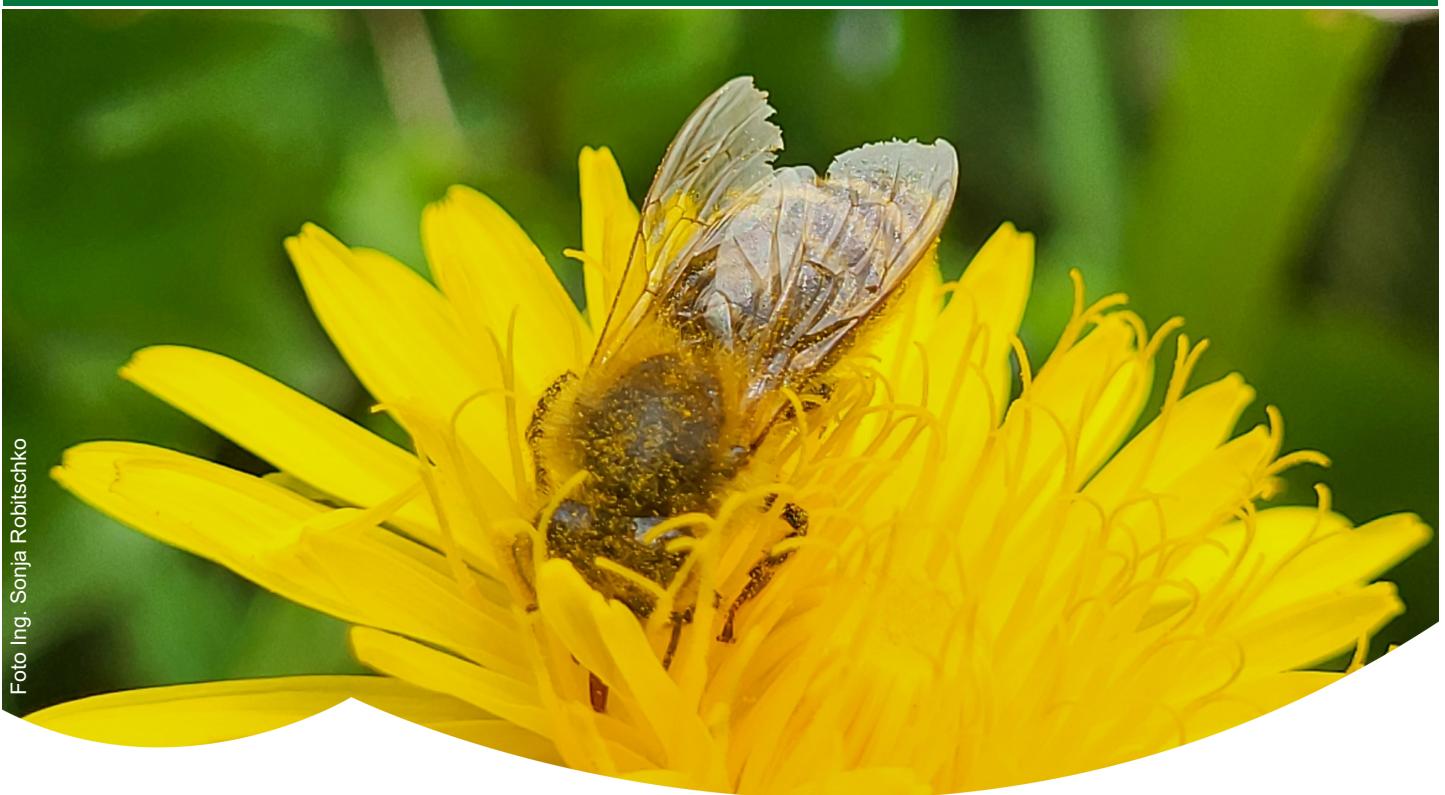


BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
murau

Foto Ing. Sonja Robitschko



Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau

Für den Inhalt verantwortlich: Ök.-Rat Kammerobmann Martin Hebenstreit, Winklern bei Oberwölz 4, 8832 Oberwölz

T 03532/2168, E bk-murau@lk-stmk.at; stmk.lko.at/murau

Dieses Informationsblatt dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und Angelegenheiten der bäuerlichen Interessenvertretung für alle Mitglieder im Bezirk Murau. Dies ist neben obiger Homepage das einzige schriftliche Medium der Bezirkskammer Murau, die alleiniger Inhaber und gem. LGBI. 14/1970 idGf. LGBI. 13/2023 eine gesetzliche Interessenvertretung ist.

Druckerei: Gutenberghaus Druck GmbH, 8720 Knittelfeld
Verlagspostamt und Erscheinungsort: 8720 Knittelfeld

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus der Fördermaßnahme 78-01 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsberatung unterstellt.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Das Land
Steiermark
Kofinanziert von der
Europäischen Union

Österreichische Post AG

MZ 02Z032420 M

Retouren an BK Murau: Winklern bei Oberwölz 4, 8832 Oberwölz

aus dem Inhalt:

Die Seite des Kammerobmanns.....	2
Aktuelles von KS DI Schopf	3
Abteilung Recht zu Wegerechten.....	4
FacharbeiterInnen-Briefverleihungen	7
INVEKOS	8 bis 11
Grünlandprojekt: Gemeinsam gegen Kreuzkraut	12
AK Milch: Futtermittel Wasser in der Milchproduktion.....	13
Die Bäuerinnenseiten mit After-Work-Treff	14
Bäuerinnenlehrfahrt am 28. August	16
Fotoprojekt „Stiller Wandel“ der murauerInnen	17
Urlaub am Bauernhof, Info's zur Direktvermarktung	18
Neues bei den Forstförderungen	20
Die Feistritzerinnen	23
Die Landjugendseiten	24
Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten	26
Termine	27

aktuell - verlässlich - ehrlich

Ausgabe
2/2025



Die Seite des Kammerobmanns

*Liebe Bäuerinnen und Bauern,
geschätzte Kammermitglieder!*

Der neue Finanzminister Markus Marterbauer hat in seiner Budgetrede den absoluten Sparzwang für das Doppelbudget 2025/26 präsentiert. Einsparungen in Milliardenhöhe sind nötig, um Österreichs höchst überschuldete Staatsfinanzen wieder in den Griff zu bekommen. Gestrichen wird in allen Sektoren, so der Minister angesichts der besorgniserregenden Zahlen und Entwicklungen.

Der Rotstift wird auch den klassischen Agrarbereich treffen, mit ausgabenseitigen Kürzungen im Landwirtschaftsministerium, weniger Geld für dessen Verwaltung oder für Förderungen von Projekten.

Bei Umwidmung von Acker und Grünland wird ein „Umwidmungszuschlag“ von 30 Prozent fällig.

Mit großer Mehrheit hat das EU-Parlament für die Herabstufung des Schutzstatus in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von streng geschützt auf geschützt gestimmt.

Mehrere Jahre haben wir uns für die Absenkung des Schutzstatus des Wolfes eingesetzt. Nun hat sich unser Einsatz und unsere Beharrlichkeit gelohnt, damit wir die Zukunft der Alm- und Berglandwirtschaft sichern.

Der nächste Schritt ist die Novelle der steirischen Wolfsverordnung.

MKS: Sollte es zu keinen weiteren Ausbrüchen der Maul- und Kluenseuche im Dreiländereck Ungarn, Slowakei und Österreich kommen, laufen die verhängten Sperr- und Überwachungszonen demnächst aus. Betriebliche Schutzmaßnahmen sollten weiter eingehalten werden.

Die getroffenen Maßnahmen haben sich bewährt, so konnten die Zuchtvieh-Versteigerungen und die Kälber- und Nutzviehmärkte unter entsprechenden Vorkehrungen durchgeführt werden.

Unser neuer Landwirtschaftskammerpräsident Andreas Steinegger hat am 25. April die Mitarbeiter und die Funktionäre der BK Murau in Winklern besucht. Wir haben unsere Anliegen und Anregungen unserem Präsidenten mitgegeben.

Andreas Steinegger hat auch die (Um-) Baustelle in Murau besucht. Die Sanierungsarbeiten liegen im Zeitplan. Die Fertigstellung ist für März - April 2026 geplant.

Die Mehrfachanträge 2025 wurden fristgerecht abgeschlossen. Erfreulicherweise wurden um sieben Anträge mehr abgegeben als 2024.

Der Facharbeiterlehrgang in Fohnsdorf und am Steiermarkhof wurden abgeschlossen. Aus dem Bezirk Murau haben drei Damen und drei Herren die Facharbeiterprüfungen erfolgreich abgelegt. Wir gratulieren sehr herzlich.

Sehr erfreuliches gibt es von der Landjugend zu berichten. Valentin Siebenhofer hat den Forstarbeiterwettbewerb in der Klasse der unter 18-Jährigen gewonnen und wurde Landessieger. Herzliche Gratulation zu dieser tollen Leistung.

Mit einem Fest der Landwirtschaft hat der Bio – Bauernmarkt Neumarkt sein 30-jähriges Bestandsjubiläum gefeiert. Der Bio-Bauernmarkt erfreut sich großer Beliebtheit und hat viele Stammkunden aus Nah und Fern.

Die OM hat den Milchpreis erfreulicherweise erhöht. Die Aussicht am Milchmarkt ist positiv.

Die Rinderpreise sind ausgesprochen gut. Sowohl für Zuchtvieh als auch für Kälber und Nutztiere werden Spitzenpreise bezahlt.

Der Holzpreis hat entgegen den Erwartungen nicht angezogen.

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern, ich habe versucht einen Überblick über aktuelle Themen zu geben.

*Euer Kammerobmann
Martin Hebenstreit*



Aktuelles von KS DI Schopf

Tiertransporte in Österreich – Gesetzliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Foto Schopf

Tiertransporte sind ein zentraler Bestandteil der Nutztierhaltung und des Agrarhandels. Um das Wohl der Tiere während des Transports zu gewährleisten, gelten in Österreich – wie in der gesamten EU – strenge gesetzliche Vorgaben. Diese sind im Wesentlichen in der EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie im österreichischen Tiertransportgesetz 2007 (TTG) geregelt. Für Tiertransporte gelten je nach Transportdistanz unterschiedliche Anforderungen:

Bis 50 km: Landwirte dürfen ihre eigenen Tiere mit eigenem Fahrzeug transportieren, ohne Transportpapiere mitzuführen zu müssen. Es gelten jedoch die allgemeinen Bedingungen für den Tiertransport (z. B. keine Gewaltanwendung, sichere Transportmittel, Versorgung der Tiere).

Bis 65 km: Keine Transportunternehmergenehmigung erforderlich, aber Transportpapiere sind verpflichtend.

Über 65 km: Es sind ein **Befähigungsnachweis** für die transportierende Person sowie eine **Transportunternehmergenehmigung** erforderlich. Diese Genehmigung ist alle fünf Jahre zu verlängern und wird von der **Bezirkshauptmannschaft** nach Prüfung tierschutzrechtlicher Verstöße ausgestellt.

Kurzstrecke: Transporte **bis 8 Stunden**. Erfordern eine betriebsbezogene Zulassung und einen Befähigungsnachweis.

Langstrecke: Transporte **über 8 Stunden**. Zusätzlich sind spezielle Anforderungen an das Fahrzeug (z. B. Tränkvorrichtungen, Belüftung, Temperaturüberwachung) und eine detaillierte Transportplanung notwendig. Ab dem 1. Juli 2025 treten neue Anforderungen für Langstreckentransporte in Kraft:

- Tränkvorrichtungen müssen artgerecht angebracht sein (z. B. bei Rindern mindestens 55 cm über dem Ladeboden).
- Nicht entwöhnte Kälber dürfen nur mit geeigneten Tränksystemen versorgt werden (keine Metallnippel).
- Transportfähigkeit muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, insbesondere bei Jungtieren.

In der Steiermark gelten dieselben bundesweiten Regelungen. Die Bezirkshauptmannschaften sind für die Ausstellung und Verlängerung der Genehmigungen zuständig. Schulungen und Befähigungsnachweise werden u. a. vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) angeboten.

Pachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen – Teil II:

Pachtverträge sind ein zentrales Element in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere wenn es um die Nutzung fremder Flächen geht. Zwei zentrale Aspekte sind dabei die Bestimmung der Vertragsparteien und die Frage, ob bei Veränderungen ein neuer Vertrag notwendig ist.

Die Vertragsparteien eines Pachtvertrags sind in der Regel der Eigentümer der Liegenschaft und der Pächter. Die Eigentümerstellung ergibt sich aus dem Grundbuch. Bei mehreren Miteigentümern müssen diese gemeinsam entscheiden, wobei eine Mehrheit der Anteile genügt, um eine Verpachtung zu ortsüblichen Bedingungen durchzusetzen. Neben Eigentümern können auch Fruchtnießungsberechtigte – häufig Hofübergeber – als Verpächter auftreten.

Sie behalten sich das Recht zur Bewirtschaftung und Verpachtung vor. Endet das Fruchtgenussrecht, geht der Vertrag automatisch auf den Eigentümer über, der jedoch kündigen kann. Auch Ehegatten können Pachtverträge abschließen, etwa wenn ein Ehepartner Eigentümer ist und der andere allein bewirtschaftet. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Bewirtschaftungsvereinbarung statt eines Pachtvertrags erforderlich. Eine Verpachtung allein zur Steuervermeidung ist unzulässig; es müssen nachvollziehbare außersteuerliche Gründe vorliegen.

Pächter können Einzelpersonen oder mehrere Personen sein. Letzteres führt zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit entsprechenden rechtlichen Folgen. Verträge können auch durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, wobei bei juristischen Personen die Vertretungsbefugnis nachgewiesen sein muss.

Neuer Pachtvertrag oder Vertragsübernahme?

Ein häufiger Anlass zur Überprüfung bestehender Pachtverhältnisse ist der Wechsel des Bewirtschafters oder eine Eigentumsübertragung. Dabei stellt sich die Frage, ob bestehende Verträge weitergeführt oder neu abgeschlossen werden müssen.

Beendigung bestehender Verträge:

- Unbefristete Verträge: Diese laufen weiter, bis sie unter Einhaltung der vertraglich oder gesetzlich festgelegten Fristen gekündigt werden.
- Befristete Verträge: Enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Eine vorzeitige Kündigung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Vertragsübertragung:

Auf Verpächterseite geht der Vertrag automatisch auf den neuen Eigentümer über. Dieser kann jedoch unter bestimmten Bedingungen kündigen. Ist der Vertrag im Grundbuch eingetragen, bleibt er auch für den neuen Eigentümer bindend. Auf Pächterseite findet ein automatischer Übergang nicht statt. Es muss ein neuer Vertrag mit dem neuen Pächter abgeschlossen werden.

Sonderfall Todesfall:

Ein Pachtvertrag erlischt nicht automatisch mit dem Tod einer Vertragspartei, sondern geht auf die Rechtsnachfolger über. Dennoch empfiehlt es sich, bestehende Verträge regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich zu erneuern oder anzupassen.

Zusammenfassung:

Pachtverträge in der Landwirtschaft sind rechtlich vielschichtig. Die genaue Bestimmung der Vertragsparteien sowie die Regelungen zur Vertragsübernahme bei Eigentums- oder Bewirtschafterwechsel sind entscheidend für die Gültigkeit und Fortführung der Verträge. Eine sorgfältige Prüfung bestehender Vereinbarungen und gegebenenfalls deren Anpassung ist unerlässlich – insbesondere bei Hofübergaben oder strukturellen Veränderungen. Für eine rechtssichere Gestaltung empfiehlt sich die Beratung durch die Landwirtschaftskammer.

Euer Kammersekretär


DI Christian Schopf
M 0664/602596-4802
E christian.schopf@lk-stmk.at

Abteilung Recht

Grundstückskauf und Wegerechte – Herausforderungen und Lösungen im Umgang mit Servituten, die nicht im Grundbuch stehen

Die Bedeutung von Fahrrechten ist im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sehr groß. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, sehen sich daher oftmals mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten von Wegen konfrontiert.

In der Praxis entstehen Konflikte über das Bestehen oder Nichtbestehen von Wegerechten oft bei Grundstücksverkäufen und dem Übergang zu neuen Eigentümern. Viele dieser Wegerechte sind durch langjährige Nutzung entstanden und daher nicht im Grundbuch eingetragen, was in solchen Situationen zu Unsicherheiten führen kann.

Was versteht man unter einer Dienstbarkeit bzw. Servitut?

Der Begriff "Dienstbarkeit" oder "Servitut" bezeichnet das Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Der **Eigentümer** der Sache ist **verpflichtet, etwas zu dulden oder zu unterlassen**. Der Berechtigte ist zur schonenden Ausübung des Rechts verpflichtet.

Dienstbarkeiten lassen sich grundsätzlich in persönliche

Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten unterteilen. Bei Grunddienstbarkeiten, wie beispielsweise dem Fahrrecht, handelt es sich um Rechte, die an einem fremden Grundstück haften. Das Wegerecht gehört demnach nicht einer spezifischen Person, sondern immer dem aktuellen Eigentümer des zu erreichenden Grundstücks.

Diese Rechte sind **untrennbar mit dem Grundstück verbunden und werden somit auf die Rechtsnachfolger, wie Erben, Käufer oder Übernehmer, übertragen**. Gleichesmaßen steht das Wegerecht dem aktuellen Nutzungsrechtigten des herrschenden Grundstücks, zum Beispiel einem Pächter, in vollem Umfang zu.

Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Eigentümer der sogenannten "dienenden Liegenschaft". Das dienende Grundstück ist dasjenige, das die Verpflichtung zur Duldung des Wegerechts zugunsten des herrschenden Grundstücks, welches es zu erreichen gilt, trägt. Auch diese Verpflichtung geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, einschließlich Käufer des dienenden Grundstücks über.

Persönliche Dienstbarkeiten, wie das Wohnungsgebrauchsrecht, werden hingegen einer bestimmten Person auf Lebenszeit gewährt oder vertraglich für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der Regel endet eine persönliche Dienstbarkeit mit dem Tod der berechtigten Person oder durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

Wie können Wegerechte entstehen?

Es gibt verschiedene Arten, wie Wegeservituten entstehen können. **Sie können durch Vertrag, Erbschaft, Ersitzung oder durch gerichtliche Entscheidung erworben werden.**

In der Praxis sind insbesondere zwei Arten der Rechtsentstehung von Bedeutung, nämlich

- durch den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags oder
- durch Ersitzung.

Je genauer und besser ein Dienstbarkeitsvertrag formuliert wird, desto eher lassen sich dadurch spätere Auseinandersetzungen zwischen den Parteien vermeiden. Dennoch handelt es sich beim Großteil der ländlichen Servitutswege in der Praxis um ersessene Rechte, da diese oft über Jahrzehnte ohne vertragliche Regelung und ohne grundbürgerliche Eintragung genutzt werden.

Ein Wegerecht wird durch Ersitzung erworben, wenn jemand dieses Recht über einen Zeitraum von 30 Jahren – in dem guten Glauben dazu berechtigt zu sein – ausübt, ohne eine Vereinbarung mit den Eigentümern des dienenden Grundstücks zu treffen.

Weitere Voraussetzung ist, dass derjenige, über dessen Grundstück gegangen oder gefahren wird, dies auch erkennen kann. Falls das genutzte Grundstück im Eigentum einer juristischen Person wie beispielsweise einer Gemeinde oder Kirche ist, beträgt die erforderliche Frist 40 Jahre. Der Benutzer kann die Zeitspanne berücksichtigen, in der seine Rechtsvorgänger (Vorbesitzer) den Weg auf dieselbe Weise genutzt haben. Es ist wichtig zu beachten, dass das rechtliche Problem darin besteht, festzustellen, **ob der Ersitzungswerber den Weg tatsächlich über die geforderten 30 oder 40 Jahre hinweg genutzt hat.** Diese Nutzung muss vom Ersitzungswerber nachgewiesen werden, wobei in der Regel keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind, die als Beweismaterial dienen könnten. Daher kommen als Beweise nur Zeugenaussagen in Betracht, wobei auch Familienmitglieder als geeignete Zeugen herangezogen werden können.

Was passiert mit einem nicht im Grundbuch eingetragenen Wegerecht bei Verkauf des belasteten Grundstücks?

Da es sich bei einem Wegerecht um eine Grunddienstbarkeit handelt und diese grundsätzlich an der Liegenschaft haftet, besteht es auch im Falle eines Verkaufs der belasteten Liegenschaft fort.

Wenn die Dienstbarkeit offenkundig ist, bleibt sie weiterhin bestehen und der Käufer ist verpflichtet, die Ausübung des Wegerechts zu dulden und darf dem Wegeberechtigten die Ausübung des Rechts auch nicht verbieten.

Offenkundig ist eine Dienstbarkeit insbesondere dann, wenn auf dem Kaufobjekt Anlagen, Einrichtungen oder Vorgänge sichtbar sind, die darauf hindeuten, dass eine Dienstbarkeit besteht – beispielsweise offensichtliche Wege über das Grundstück zu benachbarten Flächen, erkennbare Fahrspuren oder Schächte.

In Ausnahmefällen kann eine Dienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist jedoch erloschen und zwar dann, wenn der Käufer gutgläubig ist, das heißt wenn er nichts von der Dienstbarkeit weiß oder wissen muss.

Besteht beispielsweise nur ein ungebahnter Weg über eine Wiese und ist für den Käufer somit kein Grund ersichtlich am Grundbuchsstand zweifeln, könnte er das Grundstück gutgläubig und somit unbelastet erwerben. Grundsätzlich kann sich der Käufer einer Liegenschaft auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchsstandes vertrauen.

Daher ist es wichtig, dass der Verkäufer den Käufer über allfällige vorhandene, außerbürgerliche Belastungen auf der Liegenschaft, wie beispielsweise ein ersessenes Wegerecht, nachweislich in Kenntnis setzt. Der Käufer eines Grundstücks hat jedoch die Pflicht, selbst Nachforschungen anzustellen, wenn es mögliche Bedenken bezüglich der Vollständigkeit des Grundbuchs gibt. Letztlich wird die Frage, ob ein sogenanntes offenkundiges Servitut besteht oder nicht, nur vor Gericht zu klären sein.

Sicherstellung des Wegerechts durch Eintragung des Servituts im Grundbuch:

Servitutsrechte sind auch dann gültig, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind.

Um sich jedoch vor Problemen zu schützen, ist es sinnvoll und vorteilhaft, die Servitute um Grundbuch eintragen zu lassen. Wurde daher ein Wegerecht 30 Jahre hindurch gutgläubig ausgeübt, liegt ein ersessenes Wegerecht vor.

Zur Sicherung sollte man rechtzeitig für eine grundbürgerliche Eintragung des Servituts sorgen. Jedem Servitutsberechtigten steht es frei, das ersessene Wegerecht auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Dafür ist es notwendig, schriftlich eine sogenannte „Aufsandungserklärung“ durch einen Rechtsanwalt oder Notar erstellen zu lassen. Die Aufsandungserklärung bildet die Grundlage für die gerichtliche Eintragung des ersessenen Wegerechts. Allerdings muss diese Bestätigung vom Eigentümer des belasteten Grundstücks mitunterzeichnet werden.

Sollte der belastete Eigentümer grundlos die Unterschrift verweigern, bleibt dem Berechtigten noch die Möglichkeit, den Dienstbarkeitsbelasteten auf gerichtliche Eintragung seines ersessenen Wegerechts zu verklagen. Bei erfolgreichem Prozess dient das Urteil als Grundlage für die Eintragung im Grundbuch.

Mit der Grundbucheintragung wird weitestgehende Rechtssicherheit geschaffen, da durch die Einverleibung im Grundbuch dem Wegerecht dingliche Wirkung zukommt, sodass es gegen jedermann durchgesetzt werden kann. Der Servitutsberechtigte kann sich dann immer auf den Grundbuchsstand berufen.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung unter T 0316/8050-1247 bzw. E recht@lk-stmk.at gerne zur Verfügung.

Mag. Maria Pucher, LK Stmk.

Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald

6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 27. Februar 2025 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBI I Nr. 144/2023 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. A Ziffer 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Bezirkshauptmann Plöbst

Unterzeichner	Land Steiermark
Datum/Zeit-UTC	2025-02-27T12:03:34+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

FacharbeiterInnenbrief-Verleihungen



Foto Viktoria Hainzl

25 landwirtschaftliche FacharbeiterInnen feierten im oberen Murtal ihren erfolgreichen Abschluss

Die FacharbeiterInnenausbildung für das obere Murtal wurde am 2. April in Rattenberg bei Fohnsdorf mit der Verleihung der FacharbeiterInnenbriefe feierlich abgeschlossen. 25 TeilnehmerInnen dürfen sich von nun an landwirtschaftliche/r FacharbeiterIn nennen.

Als erste Gratulanten stellten sich Landtagsabgeordneter Bürgermeister Bruno Aschenbrenner sowie der Präsident der Landarbeiterkammer, Ing. Eduard Zentner ein.

Seitens der bäuerlichen Interessensvertretung feierten die Obmänner der Bezirks-Landwirtschaftskammern Michael Puster (Bezirk Murtal) und Martin Hebenstreit (Bezirk Murau) sowie die Bezirksbäuerinnen Erika Güttersberger (Bezirk Murau) und Marianne Gruber (Bezirk Murtal), die selbst mit ausgezeichnetem Erfolg die Ausbildung absolvierte, mit den frisch geprüften AbsolventInnen.

25 ausgebildete und geprüfte FacharbeiterInnen

Von Anfang November 2024 bis Ende Februar absolvierten die 25 KandidatInnen, zehn Frauen und 15 Männer, die landwirtschaftliche FacharbeiterInnenausbildung im oberen Murtal. Der Kurs fand im Schulungszentrum Fohnsdorf statt. Die 25 KandidatInnen konnten sämtliche Prüfungen erfolgreich ablegen und dürfen sich nun über ihren landwirtschaftlichen Berufsabschluss freuen.

Die frisch geprüften FacharbeiterInnen absolvierten eine 232-stündige fachlich fundierte Ausbildung, die auf mehrjährige praktische Erfahrung aufbaut. Am Ende der Ausbildung legten die KandidatInnen die Abschlussprüfungen in den Fächern

"Pflanzenbau", "Tierhaltung", "Landtechnik", "Forstwirtschaft" sowie "Betriebsführung" ab.

Am Foto oben (© Viktoria Hainzl) sind zwei der drei Teilnehmenden aus dem Bezirk Murau: Jacqueline Grießner aus Kulm am Zirbitz und Eva Moser aus Sankt Georgen am Kreischberg. Nicht im Bild: Florian Knapp aus der Krakau, der die Facharbeiterprüfung ebenfalls mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert hat.

FacharbeiterInnenbriefverleihung in Graz



Foto LFA-Stmk

Nicht nur im Murtal wurden FacharbeiterInnen ausgebildet, sondern auch in Graz - am Steiermarkhof konnten an Melanie Stolz und Raphael Siebenhofer, beide aus der Krakau und an Jonas Miedl-Rissner aus Oberwölz ihre Facharbeiterbriefe übergeben werden - **wir gratulieren allen AbsolventInnen!**

INVEKOS

Mehrfachantrag 2025 – nachträgliche Änderungen

Wurde der Mehrfachantrag fristgerecht eingereicht, sind Korrekturen oder bestimmte Nachreicherungen möglich.

KORREKTUR				
Seite: 1 von 2				
Schlag				
Fläche in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begründungsvariante	Fläche in ha
4,5036	A	1	SPEISEKARTOFFELN	0,0168
		2	WINTERTRITICALE	1,2364
		3	GRÜNBRACHE	0,1507 DIV ✓
		5	SOMMERGERSTE	0,0496
		6	GLÖZ HECKE / UFERGEHÖLZ	0,0139
		7	KLEEGRAS	0,4870 LRS ✓
		8	WINTERTRITICALE SILOMAIS	0,9285
		9	SOMMERGERSTE	0,7343
3,5010	G	1	MAHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,2529 DIVSZ ✓
		2	MAHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	2,0468
		3	SONSTIGE GRÜNLANDFLÄCHEN	0,0228
		4	MAHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,0673
		5	DAUERWEIDE	1,0731

Flächennutzungsänderungen

Bis spätestens Dezember 2025 sind Änderungen der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag 2025 zulässig und prämienfähig, sofern die antragstellende Person noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde. Eine Nachbeantragung von Codes, die mit einer Prämienausweitung verbunden sind, ist nicht möglich. Weicht der tatsächliche Anbau oder die Bewirtschaftung von der Beantragung ab, weil statt z.B. Winterweizen doch Silomais angebaut wurde, ist jedenfalls eine Korrektur vorzunehmen. Diese Korrekturnotwendigkeit betrifft neben den Schlagnutzungen auch alle sonstigen Angaben im Mehrfachantrag.

Kurzfristige, nicht landwirtschaftliche Nutzung

Die Beihilfefähigkeit von beantragten Flächen für Direktzahlungen, ÖPUL-Maßnahmen oder die Ausgleichszulage setzt eine ganzjährige, landwirtschaftliche Nutzung voraus. Eine



vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Bedingungen zulässig: Die nicht landw. Nutzung darf innerhalb der Vegetationsperiode (=1. April bis 30. September) längstens 14 Tage andauern

Foto LK
Nach Ende der nicht landw. Nutzung (z.B. Grabungsarbeiten für Leitungen, Parkplatz) muss die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar sein.

Vor Beginn der nicht landw. Nutzung von förderfähigen Flächen hat eine Meldung über eAMA unter dem Reiter „Eingaben“ zu erfolgen.

Werden die Mindestbewirtschaftsdauer und Mindestbewirtschaftskriterien wie Anbau, Pflege, Ernteverpflichtung erfüllt, kann die im Mehrfachantrag beantragte Schlagnutzung beibehalten werden.

Möglicher Zeitpunkt für eine kurzfristige nicht landw. Nutzung:

- bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Anbau der Nachfolgekultur wie z.B. Winterung oder Zwischenfruchtbegrünung.
- auf Grünland- und Ackerfutterflächen jeweils nach Aberntung.

Werden die Voraussetzungen für die nicht landw. Nutzung wie z.B. Dauer von maximal 14 Tagen, Anbau- oder Ernte nicht eingehalten, kann keine Prämie gewährt werden und die Fläche ist mit „GI“ (= Grundinanspruchnahme) zu codieren oder als „Sonstige Fläche“ zu beantragen.

Außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. März) kann die vorübergehend nicht landw. Nutzung länger als 14 Tage andauern. Dafür ist keine Meldung oder Korrektur zum Mehrfachantrag erforderlich.

Nicht landwirtschaftliche Nutzung vor dem 31. Dezember

Werden beantragte Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt (Verbauung, Aufforstung) oder beantragte Landschaftselemente entfernt, ist dies umgehend mit einer Korrektur zum Mehrfachantrag zu melden. Für diese Flächen wird im betroffenen Jahr keine Prämie gewährt.

Witterungsbedingte Schadereignisse - Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Es gibt gewisse Meldeerfordernisse, wenn Bewirtschaftsauflagen aufgrund von Wetterextremereignissen wie z.B. Hagel oder Überflutung nicht erfüllt werden können. Die Zahlungen und Leistungsabgeltungen bedingen die Einhaltung von Mindestbewirtschaftungskriterien.

Bei Teilnahme am ÖPUL umfassen diese neben einem ordnungsgemäßen Anbau auch die Pflege von Fläche und Kultur und die Ernte. Meldungen Höherer Gewalt sind binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab der die bewirtschaftende Person dazu in der Lage ist einzubringen. Dies hat online über www.eama.at /Eingaben/andere Eingaben zu erfolgen.



Im NATURA 2000 Gebiet gilt: Sind Landschaftselemente oder Grünland betroffen ist bei Entfernung oder Umbruch im Vorfeld Kontakt mit dem Gebietsverantwortlichen aufzunehmen

Bei Schädigung von Naturschutzflächen (NAT, EBW) ist mit der für den Naturschutz zuständigen Ansprechpartnerin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13, Brigitte Neubauer-Eichberger unter der T: 0316 877 2731 Kontakt aufzunehmen. Eventuell geänderte Bewirtschaftungsauflagen sind schriftlich am Betrieb aufzubewahren.

Nachstehend eine tabellarische Darstellung häufiger Fälle und wie bei Schädigung einer Fläche/Kultur vorzugehen ist:

Nutzung	Notwendigkeit	betrieblicher Meldebedarf
bestellte Ackerkultur bleibt bestehen und wird geerntet	Dokumentation der Schädigung	Keiner
bestellte Ackerkultur wird gehäckelt	Dokumentation der Schädigung	Korrektur Mehrfachantrag
bestellte Ackerkultur wird umgearbeitet und eine andere Hauptkultur nachgebaut	Dokumentation der Schädigung	Korrektur Mehrfachantrag;
Dauerkultur muss gerodet werden; keine Neuauspflanzung	Dokumentation der Schädigung	Meldung notwendig
Grünlandfläche kann nicht laut Angabe im MFA bewirtschaftet werden; Rekultivierung möglich	Dokumentation der Schädigung	Korrektur Mehrfachantrag
Grünlandfläche kann nicht laut Angabe im MFA bewirtschaftet werden; Rekultivierung nicht möglich	Dokumentation der Schädigung	Meldung Höhere Gewalt notwendig; Korrektur der Fläche im nächstfolgenden MFA
bis drei Einzelbäume	Dokumentation der Schädigung	Korrektur Mehrfachantrag
ab drei Einzelbäumen	Dokumentation der Schädigung	Meldung Höhere Gewalt notwendig; Korrektur der Beantragung im nächstfolgenden MFA

Im Fall einer Vor-Ort Kontrolle müssen diese außergewöhnlichen Umstände für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Wir empfehlen Schäden durch Extremereignisse jedenfalls genau zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Schadensprotokolle, Katastrophenfondmeldungen, Zeitungsartikel, Fotos, Gemeindebestätigungen, Bestätigungen des österreichischen Dienstes für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphereAustria), ...) am Betrieb aufzubewahren.



Flächenmonitoring – AMA MFA Fotos App nutzen:

Darunter versteht man eine regelmäßige und systematische Überprüfung der beantragten landwirtschaftlichen Flächen unter Verwendung von Satellitenbildern.

Das Flächenmonitoring ist auf alle flächenbezogenen Beihilfen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und ÖPUL) anzuwenden. Grundsätzlich wird dabei überprüft, ob eine beantragte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, die beantragte Kultur korrekt ist und ob die inhaltlichen Förderauflagen, wie zum Beispiel Mahd oder Ernte bzw. die Mindestbewirtschaftungskriterien, erfüllt sind.

Als Hilfestellung für das Flächenmonitoring wurde die AMA MFA Fotos App entwickelt und steht den Antragstellern seit 2023 zur Verfügung.

Diese App unterstützt bei der Bearbeitung von Monitoringauffälligkeiten, indem z.B. App-User Auffälligkeiten über die App erhalten und über diese auch Korrekturen vornehmen können. So wurden z.B. schlagbezogene Fehler im MFA 2025 bereits über die Foto App an betroffene Antragsteller kommuniziert.

Reagieren Sie rechtzeitig, wenn Auffälligkeiten mitgeteilt werden. Eine Änderung/Korrektur ist innerhalb von 14 Tagen möglich.

Die MFA Fotos App erleichtert die Bearbeitung von Auffälligkeiten und bietet viele Vorteile. So können etwa Schlagnutzungskorrekturen, Nachmeldungen und Korrekturen von begrünten Schlägen, Hochladen von geolokalisierten Fotos, ... einfach und ohne Einstieg ins eAMA.at erledigt werden.

INVEKOS

Prämienauszahlungen am 25. Juni

Es werden die Restbeträge für ÖPUL- und AZ (=25% des Gesamtbetrages) sowie die Begrünungsprämie Zwischenfrucht zur Gänze überwiesen. Die entsprechenden Mitteilungen werden in den letzten Junitagen 2025 versendet. Zusätzlich kann es auch zu Nachberechnungen kommen. Bitte prüfen Sie die Schreiben umgehend und wenden Sie sich bei Unklarheiten an die zuständige Bezirkskammer.

Achtung: Die Beschwerde- und Einspruchsfristen enden vier Wochen bzw. für einen Vorlageantrag zwei Wochen nach Zustellung!

Aktuelle Hinweise

- **Tierwohl Weide Schafe/Ziegen:** Für beantragte Tiere gilt: Werden Einzeltiere von der Weide genommen, z.B. aufgrund Verendung oder Verkauf oder kommen Tiere zusätzlich auf die Weide, sind laufend online Korrekturmeldungen über den MFA notwendig. Abgänge und Zugänge sind innerhalb von sieben Tagen zu melden.
- Führen Sie notwendige Aufzeichnungen (z.B. Stickstoffbilanz, Weidetagebuch, Begrünung Immergrün, Bodennahe Gülleausbringung, ...) durch und bewahren Sie förderrelevante Unterlagen (z.B. Saatgutbelege, ...) sicher

und den Vorgaben entsprechend auf.

Meldeerfordernisse beim Almauftrieb 2025

Für den Erhalt von Almzahlungen ist eine korrekte Meldung bei einem Almauftrieb Voraussetzung.

Meldepflichtig ist der **Zugangsbetrieb**, also der Almbewirtschafter bzw. Obmann bei einer Agrargemeinschaft oder der Bewirtschafter einer Weidefläche.

Rinder sind unter Angabe der Ohrmarkennummer binnen 14 Tagen ab dem Auftrieb zu melden. Ebenso sind aufgetriebene Schafe und Ziegen unter Angabe der Ohrmarkennummer, allerdings binnen sieben Tagen, bekanntzugeben.

Der Auftrieb von Equiden (Pferde, Ponys, Esel) sowie von Lamas und Alpakas ist bei der AMA mit der Stückzahl auf der Alm-Auftriebsliste durch den Almbewirtschafter zu melden. Diese Meldung erfolgt durch eine Korrektur des Mehrfachantrages.

Achtung VIS-Meldung bei Almauftrieb bei Pferden: Werden Equiden, also Pferde, Ponys oder Esel auf eine Alm aufgetrieben, ist zu beachten, dass auch im Veterinärinformationssystem (VIS) eine Abgangsmeldung am Heimbetrieb und eine Zugangsmeldung am Almbetrieb innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen hat, wenn die Alpung länger als 30 Tage dauert. Im Regelfall werden die 30 Alpungstage überschritten, wodurch die Meldung erforderlich ist! Ebenso hat die Rückmeldung nach der Almsaison wieder zu erfolgen.

ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Weide“

Die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen hat an mindestens 120 Tagen im Weidezeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober mit allen Tieren der jeweils beantragten Kategorie zu erfolgen. Ist die längere Weidedauer von zumindest 150 Tagen beantragt, muss diese für alle teilnehmenden Tiere einer Kategorie erreicht werden.

Aufzeichnungen im Weidetagebuch

Die Weidehaltung ist für die einzelnen Tiere laufend in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Die Weidehaltung kann auch unterbrochen und später wieder fortgesetzt werden, in Summe müssen die Mindestweidetage erreicht werden. Die Dokumentation der Weidehaltung im Weidetagebuch hat die Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (gemeinsam beweidete Feldstücke am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen), den Beginn und das Ende

zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort sowie die tageweisen tierbezogenen Hinderungs- und Unterbrechungsgründe (z. B. bei Krankheit, Geburt, Witterungsextreme) zu beinhalten.

Ein Muster-Weidetagebuch ist auf der AMA-Homepage unter „Fachliche Informationen/Oepul/Aufzeichnungen“ zu finden.

Meldung von Tierzu- und Tierabgängen weiblicher Schafe und Ziegen

Innerhalb von sieben Tagen nach einem Zugang (Zukauf oder in die Kategorie hineingewachsene Tiere) ist eine Meldung im MFA als Korrektur der Beilage „Tierwohl-Weide“ erforderlich. Ein Tierabgang (Verkauf, Verendung etc.) ist ebenfalls innerhalb von sieben Tagen nach einem Abgang erforderlich. Abgegangene Tiere werden für die Prämienberechnung anteilmäßig auf den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober angerechnet, auch wenn sie die erforderlichen 120 bzw. 150 Weidetage nicht erreichen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Abgang gemeinsam mit den anderen Tieren geweidet wurden.

Jüngere Schafe und Ziegen, die in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt wurden, werden ab Erreichen der Altersgrenze automatisch in die Berechnung einbezogen.

Vorverlegung des Schnittzeitpunktes

Für das Jahr 2025 gibt es gemäß den Aufzeichnungen im Naturschutzmonitoring eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes in ganz Österreich.

Für den Bezirk Murau gilt demnach eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes um sieben Tage.

Seit 15. Mai 2025 steht unter www.mahdzeitpunkt.at die Schnittzeitpunktvorverlegungskarte 2025 für Österreich zur Verfügung.

Die Vorverlegung betrifft folgende Maßnahmen:

- Grünlandbiodiversitätsflächen mit späterer erster Nutzung in den Maßnahmen "UBB" und "Bio" (mit DIVSZ codiert).
- Teilnehmer an der Naturschutzmaßnahme, die in ihrer Projektbestätigung die Auflage "NM02 Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at möglich" vorfinden.

Welche Grünlandbetriebe mit Schnittzeitpunkt sind betroffen?

Für UBB- und Bio-Teilnehmer, die ihre Grünlandbiodiversitätsflächen im MFA 2025 mit DIVSZ codiert haben, gilt heuer als frühester zulässiger Nutzungstermin der 8. Juni und als jedenfalls zulässiger der 8. Juli. Unverändert gilt,

dass die erste Nutzung (Mahd oder Weide) frühestens zum Zeitpunkt der zweiten Mahd vergleichbarer Schläge am eigenen Betrieb erfolgen darf. Ein vergleichbarer Schlag ist eine Grünlandfläche, die sowohl von der Wuchsgröße, als auch von der Exposition und der Bewirtschaftungsweise mit dem DIVSZ-Schlag vergleichbar ist. Beim vergleichbaren Schlag muss sowohl die erste als auch die zweite Nutzung in Form einer Mahd erfolgen (Frühjahrsbeweidung und 2. Nutzung als Mahd gilt nicht).

Sollte es am eigenen Betrieb keinen vergleichbaren Schlag geben, so ist eine vergleichbare Fläche aus der Nachbarschaft/Region des DIVSZ-Schlags heranzuziehen. Silo- und Heubetriebe sind aufgrund der meist unterschiedlichen Wirtschaftsweise nicht vergleichbar!

Beispiele

- Erste Nutzung am 15. Mai und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 25. Juni - die Biodiversitätsfläche darf am 25. Juni gemäht/beweidet werden.
- Erste Nutzung am 10. Juni und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 30. Juli - die Biodiversitätsfläche darf ab 8. Juli gemäht/beweidet werden.

Naturschutzflächen (NAT-Codierung)

Naturschutzflächen (NAT), die ein fixes Datum für den ersten Schnitt vorgegeben haben und mit den ÖPUL-Auflagencode NM02-“Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at“ codiert sind, in frühen Jahren entsprechend früher gemäht werden.

Beispiel - Pflegeauflagen NAT

- GA18 1x Beweidung und 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr
 GC02 Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten
 GL02 Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am 14. Juni
 GM02 Schnittgut des 1. Schnitts muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden, Aufbereitung ist verboten
 ND02 Düngemittel gemäß VO(EU) 2018/848 sind erlaubt
 NM01 Pflegemahd ist im Herbst ab 15.9. erlaubt
 NM02 Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at ist möglich
 NW10 Beweidung vor dem 1. Schnitt ist verboten

Aufgrund der Pflegeauflagen darf der Betrieb mit der Codierung „NM02“ die früheste Mahd von 14. Juni auf den 7. Juni 2025 vorverlegen.

Fachbereich Grünland

Projekt: Kreuzkräuter im Fokus

Im Rahmen eines Projektes können sich Grünlandbetriebe, die Probleme mit giftigen Kreuzkräutern auf ihren Flächen haben, bei der Grünlandberatung der Landwirtschaftskammer Steiermark melden.

Wir suchen zehn Betriebe, die bereit sind, gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung dieser giftigen Pflanzenarten auf ihren Flächen zu testen. Ziel ist es, die Ausbreitung zu stoppen und die Futtersicherheit langfristig zu sichern.



Foto Angerlinger/LK: Kreuzkraut-Blütenstand: dieser besteht im Unterschied zu den Löwenzahn-Verwandten aus gelben Körben mit randlichen Zungenblüten und Röhrenblüten in der Mitte.

Folgende Arten stehen dabei besonders im Fokus:

Wasser-Kreuzkraut (*Senecio aquaticus* agg.)

Heimisch, wächst bevorzugt auf feuchten Wiesen bis 1.000 m Seehöhe. Stark giftig, auch im Heu und in Silage. Vermehrung über langlebige Samen. Zweimalige Mahd zur Blütezeit (Juli/August) über mehrere Jahre empfohlen. Frühjahrsbeweidung mit Schafen kann sinnvoll sein.

Kreuzkraut-Blütenstand: dieser besteht im Unterschied zu den Löwenzahn-Verwandten aus gelben Körben mit randlichen Zungenblüten und Röhrenblüten in der Mitte.

Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)

Das Jakobs-Kreuzkraut hat etwas kleinere Körbe als das Wasser-Kreuzkraut, die dafür viel zahlreicher sind. Die Art kommt auf eher trockenen Weiden vor, und kann sich hier und von spät gemähten Wegrändern her stark ausbreiten. Weide-Pflegemaßnahmen sind zur Bekämpfung unerlässlich.

Schmalblättriges Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*)

Invasive Art aus Südafrika, seit den 1970er-Jahren in Mitteleuropa verbreitet. Sehr giftig für Weidetiere (Pyrrolizidinalkaloide), wird gemieden, kann sich ungestört ausbreiten. Vermehrung über bis zu 33.000 Samen pro Jahr. Bekämpfung am wirksamsten durch Ausreißen vor der Blüte im Herbst. Mahd allein reicht nicht aus – Pflanzenreste entfernen!

Ihre Mithilfe zählt!

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Kreuzkräuter feststellen oder Interesse haben, Teil der zehn Praxisbetriebe für Gegenmaßnahmen zu werden, melden Sie sich bitte bei der Fachberatung Grünland unter

E inno-gruenland@lk-stmk.at bis spätestens Ende Juni.

Sie erhalten eine Rückantwort mit einem Vorschlag für das Setzen von weiteren Schritten bzw. der weiteren Vorgangsweise.

Wenn Sie bei der Rückmeldung auch gleich Fotos mitschicken, ist dies für uns eine Aufwandserleichterung und beschleunigt unsere Rückantwort an Sie!

Das Projekt „Gemeinsam gegen Kreuzkraut“ findet unter der Leitung des ÖKL mit den Landwirtschaftskammern Salzburg, Steiermark und Tirol statt.

Wolfgang Angerlinger und Marlene Moser-Karrer



Bäuerliches Sorgentelefon

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)

Telefonische Hilfe zum Ortstarif:

0810/ 676 810

Lebensqualität Bauernhof 



Wasser, das „wichtigste“ Futtermittel

Die Versorgung mit ausreichend Wasser von guter Qualität ist entscheidend für Tiergesundheit und Leistung aller Rinder am Betrieb.

Grundlegendes:

Die Wasseraufnahme ist bei Kühen wesentlich von deren Milchmenge und der Umgebungstemperatur abhängig. Pro Kilogramm Futter-Trockenmasse die aufgenommen wird ergibt sich ein Wasserbedarf von drei bis sechs Litern. So können höher leistende Kühe bis zu 200 Liter pro Tag aufnehmen.

Umgebungstemperatur		5° C	15° C	28° C
Kalb	90 kg LM	8	9	13
	180 kg LM	14	17	23
Kalbin	360 kg LM	24	30	40
	515 kg LM	34	41	55
Kuh, trockenstehend	630 k LM	37	46	62
Kuh, laktierend	9 kg Milch/Tag	46	55	68
	27 kg Milch/Tag	84	99	104
	36 kg Milch/Tag	103	121	147
	45 kg Milch/Tag	122	143	174

Abbildung 1: Wasserbedarf in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur (nach Beende 1992 und Meyer et al., 2022)

Rinder sind Saugtrinker. Bevorzugt saufen sie von freier Wasseroberfläche, wo sie das Flotzmaul einige Zentimeter eintauchen können. Dabei können sie pro Minute ca. 18 bis 25 Liter aufnehmen und die Tränke fünf bis 25-mal pro Tag besuchen. Das Wasser sollte Trinkwasserqualität haben - weiters ist eine regelmäßige Reinigung wichtig. In der warmen Jahreszeit sollten die Tränken zweimal täglich (in der kühleren einmal) mit einer Bürste saubergereinigt werden. Die Bildung von „Mikrofilm“ und Algenwachstum sind zu vermeiden.

Anforderungen an Wasserversorgung im Stall

Anzahl Kühe	Anzahl Tränken	Gesamt-troglänge in cm
≤ 20	2	120
21 bis 40	3	240
41 bis 60	4	360
61 bis 80	5	480
81 bis 100	6	600

Abbildung 2: erforderliche Anzahl Tränken und Troglängen

- Zufluss von mind. 20 Litern/Minute
- Nicht in Sackgassen oder Engstellen montieren
- Freier Zugang von drei Seiten, mind. 3 m Freiraum vor Tränke
- Ausrichtung der Tränke steuert die Position der Kuh, z.B. Doppeltränke in Übergang verhindert das Blockieren durch querstehende Kühe



Abbildung 3: Doppeltränke mit ausreichend Platz ©AK-Milch

Wasserversorgung auf der Weide

Auch bei Weidehaltung ist eine ausreichende Wasserversorgung sicher zu stellen. Optimal ist es, wenn die Tränkestellen maximal 150 m voneinander entfernt und wenn möglich im Schatten sind. Ein guter Zufluss und eine regelmäßige Reinigung sind auch bei Weidetränken unerlässlich.

Jetzt Mitmachen!

Nähere Informationen zum Arbeitskreis Milchproduktion erhalten Sie unter
T 0316/8050-1278,
E arbeitskreis.milch@lk-stmk.at oder auf
www.arbeitskreisberatung-steiermark.at (QR-Code scannen!)



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

■ Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Bäuerinnen



Foto Güttersberger

Die Lange Nacht der Bäuerinnen in Krieglach

35 Bäuerinnen aus Murau ließen sich dieses Fest nicht entgehen und feierten gemeinsam mit über 500 steirischen Bäuerinnen das 70-Jahr Jubiläum der mit 30.000 Mitgliedern größten Frauenorganisation der Steiermark.

Eine Rückschau auf 70 Jahre Bäuerinnenorganisation zeigte uns, wie wichtig diese Interessensvertretung war und ist.

Landwirtinnen sind die treibende Kraft für eine gute Entwicklung der Bauernhöfe und des ländlichen Raumes, bestärkt uns unsere Landesbäuerin Viktoria Brandner. Immerhin werden schon 38 Prozent der steirischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt, somit sind wir im österreichischen und europaweiten Spitzensfeld. Ein großes Ziel ist es, dass auch die agrarischen Verbände und Organisationen künftig mit 30 Prozent Frauen besetzt sind.

Die Bäuerinnen sind glaubwürdige Botschafterinnen für unsere wertvollen, regionalen Lebensmittel, setzen sich für Ernährungs- und Konsumbildung an den Schulen ein, und gestalten die heimische Landwirtschaft aktiv mit. Brauchtum, Tradition aber auch Innovation, Bildung und Beratung sowie der Dialog mit der Gesellschaft sind wichtige Themen der Bäuerinnenorganisation.

Nehmen wir die Kraft, die in dieser langen Nacht spürbar war, mit in unseren Alltag!

Ich wünsche uns einen guten Sommer eine und unfallfreie, ertragreiche Erntezeit, aber auch Freizeit zum Auftanken und Genießen, denn wir arbeiten dort, wo andere Urlaub machen.

Eure Erika Güttersberger, Bezirksbäuerin

Frühstück der Bäuerinnen beim Landforstkirtag am 3. April in Murau

Ein schon bewährtes Team verwöhnt mit bäuerlichen Schmankerln; Danke den Frauen für die professionelle Arbeit und der Führung vom Landforst Murau für die gute Zusammenarbeit!



Foto Güttersberger

Die Bäuerinnen.

lk Landwirtschaftskammer
Steiermark

Bäuerinnen- After-Work-Treff

- 18 Uhr Sektempfang mit Käseverkostung
- 19 Uhr Begrüßung durch die Bezirksbäuerinnen
- 19.15 Uhr Plötzlich Bäuerin - wie war es früher - wie stelle ich es mir jetzt vor
Paul Reicher von Radio Steiermark interviewt vier Bäuerinnen aus unterschiedlichen Lebensabschnitten
- 20 Uhr Bibiane Phul - Vorstellung des Innovations-Netzwerks Murau Murtal "Kraft:Werk"
Bibiane Phul ist die Geschäftsführerin der Industrie- und Wirtschaftsentwicklung Murau Murtal GmbH
- 20.15 Uhr Frau Sabines Tankstelle - Auftanken war noch nie so unterhaltsam!
Frau Sabine ist Geschichtenerzählerin, Kabarettistin, Musikerin und sie macht Tankstellendienst!
- 21.15 Uhr gemütlicher Ausklang bei Musik

Di., 17. Juni ab 18 Uhr
Pavillon in Niederwölz



Kostenbeitrag: 10 € pro Person
Anmeldung bis 10. Juni in der Bezirkskammer

Die Bäuerinnen.

Die Bäuerinnen - Lehrfahrt



Einladung zur Bäuerinnenlehrfahrt

am 28. August

Die Lehrfahrt für alle Bäuerinnen der Bezirke Murau und Murtal führt uns heuer nach Murau und Lungau.

Programm:

- Frühstücksbrunch beim "Da Bräuhäuser" in Stadl an der Mur
- Holzmuseum St. Ruprecht Besichtigung inkl. Führung
- Mittagessen im Raum Lungau (nicht im Preis inkludiert)
- Betriebsbesichtigung "Huber Wolle"
Schafwollwarenerzeugung
- gemütlicher Abschluss beim GH Preberhof in Krakau (Jausenplatten, Getränke extra)

Rückfahrt ca. 18.30 Uhr

Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Firma Zuchi unter der T 03581/8455 bis spätestens 21. August bei gleichzeitiger Einzahlung des Kostenbeitrages von 87 € auf folgende

Bankverbindung (als Zahlungsreferenz bitte 12530008 angeben):

IBAN: AT39 3840 2001 0300 9404, BIC: RZSTAT2G402

Die Anmeldung ist verbindlich, bei Verhinderung muss für Ersatz gesorgt werden.

Zustiegsstelle

- | Zustiegsstelle | Zustiegszeit |
|--|--------------|
| • Ring Rast Spielberg | 6.30 Uhr |
| • M-Rast ; Zeltweg | 6.40 Uhr |
| • Furth, Hendlkönig | 6.50 Uhr |
| • Unzmarkt, Aussichtswarte NEU | 7.05 Uhr |
| • Ritter-Ilsung Platz ; Scheifling | 7.10 Uhr |
| • Teufenbach, IBS - GSODAM | 7.15 Uhr |
| • Bushaltestelle Bahnhof ; Frojach | 7.20 Uhr |
| • Arbeiterkammer - Bauernkammer; Murau | 7.30 Uhr |

Auf einen schönen und interessanten Tag freuen sich die Bezirksbäuerinnen von Murau und Murtal:

Erika Güttersberger und Marianne Gruber

murauerInnen

Ein Fotoprojekt nimmt den Wald in den Blick



Der Wald ist im Bezirk Murau allgegenwärtig, so sehr, dass viele ihn kaum noch bewusst wahrnehmen. Dabei spielt er eine zentrale Rolle für das Leben in der Region: landschaftlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich. Das Fotoprojekt „Stiller Wandel“ widmet sich genau dieser Beziehung der Menschen zum Wald und dem leisen, aber tiefgreifenden Wandel, der sich derzeit vollzieht.

Über Jahrhunderte hinweg war der Wald von unterschiedlichen Nutzungen geprägt: adeligem Jagdbesitz, kleinbäuerlicher Forstwirtschaft und zuletzt verstärkt als Ort der Erholung für Einheimische und Gäste. Diese vielfältige Geschichte hat das Verhältnis der Menschen zur Natur geformt und prägt noch heute Kultur, Wirtschaft und das soziale Miteinander.

Doch die Region verändert sich.

Der Wegzug junger Menschen, Klimawandel, wirtschaftliche Herausforderungen und gesellschaftliche Umbrüche wirken sich aus. Auch die Nutzung des Waldes stößt vielerorts an ihre Grenzen. Diese Veränderungen vollziehen sich allmählich und werden oft nicht wahrgenommen.

Auf Einladung von Salvatorhaus und murauerInnen kommt die südafrikanische Fotografin Jodie Bieber als Artist in Residence im Sommer in den Bezirk. Sie macht sich auf eine Spurensuche nach den Beziehungen der Menschen zu ihrem Wald und wird die Menschen und ihren Wald oder den Wald und seine

Menschen, je nach Persönlichkeit – fotografisch in den Blick nehmen. Dabei stützt sie sich auf ihre langjährige Erfahrung in der Dokumentarfotografie und der Erforschung verborgener Geschichten.

„Stiller Wandel“ wird vom Land Steiermark, Abt. 9, gefördert.



Wer Interesse hat, an dem Projekt mitzuwirken und Jodie Bieber in seine oder ihre Welt mitzunehmen, kann sich gerne unter E info@murau.life melden!



Urlaub am Bauernhof



Mit Nachhaltigkeit werben

Das Thema Nachhaltigkeit rückt in der bäuerlichen Vermietung immer mehr in den Fokus. Wie kann ein Hof nicht nur Erholung bieten, sondern auch einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Ressourcen und regionaler Wertschöpfung fördern? Nachhaltigkeit in der bäuerlichen Vermietung bedeutet weit mehr als Mülltrennung und Energiesparen – sie umfasst das gesamte Wirtschaften am Hof und das Bewusstsein, dass jeder Aufenthalt Spuren hinterlässt.

In einer Zeit, in der Umweltbewusstsein zunehmend an Bedeutung gewinnt, kann das Thema Nachhaltigkeit auch zu einem Wettbewerbsvorteil für einen „Urlaub am Bauernhof“ werden. Das bietet Landwirten eine große Chance, sich klar zu positionieren und ihre Höfe als nachhaltige Wohlfühlorte zu präsentieren.

Aber was bedeutet Nachhaltigkeit überhaupt? Grundsätzlich definiert jeder das Thema für sich anders und dennoch gibt es dazu Standards:

1. **Ökologische Nachhaltigkeit** – ist der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Schutz von Umwelt, Klima und Biodiversität.
2. **Ökonomische Nachhaltigkeit** – ist eine wirtschaftliche Lebens- und Arbeitsweise, die langfristig tragfähig ist und regionale Kreisläufe stärkt.
3. **Soziale Nachhaltigkeit** – ist der faire, respektvolle Umgang mit Menschen, gute Lebensqualität, Bildung und soziale Gerechtigkeit.

Nachhaltigkeit ist somit nicht nur ein Beitrag zum Umweltschutz, sondern auch ein wirtschaftlicher Faktor. Wer sie als echten Teil seiner Hofidentität lebt und transparent zeigt, kann auch neue Gäste damit ansprechen und binden. Wichtig ist dabei eine echte und ehrliche, transparente Kommunikation. Gäste interessieren sich dafür, woher die Eier, das Fleisch oder die Marmelade stammen und wie die Frühstücksprodukte erzeugt wurden.

Es geht nicht um Greenwashing oder Beschönigung, sondern um Authentizität. „Regionalität darf dann auch nicht bei Umbauten mit regionalen Firmen enden, sondern muss sich bis zum Frühstückstisch durchziehen“, so der Tiroler Bauernbunddirektor Peter Ragg (aiz.info Mai 2025). „Wer mit Regionalität wirbt, muss sie auch konsequent leben – nicht nur dort, wo es marketingtechnisch ins Bild passt.“

Klare Botschaften sind der Schlüssel

Wahrheit statt Illusion — jede „grüne“ Werbeaussage muss auch der Wahrheit entsprechen. Eine Werbeaussage sollte keinen Raum für Zweideutigkeiten lassen. Klare Botschaften sind der Schlüssel - nicht nur um das Umweltbewusstsein des Gastes zu schärfen, sondern auch um rechtlich, sichere Aussagen zu treffen.

Neu: mit Nachhaltigkeit auf der UaB Hofseite werben

Seit 25. Februar erstrahlt die Website von Urlaub am Bauernhof in einem frischen Design. Mit optimierter Suchfunktion, verbesserter Nutzerfreundlichkeit und der Erweiterung um die vier Lebenswelten wird die Website noch attraktiver für Gäste. Der Punkt Nachhaltigkeit kann gezielt neben der Beschreibung der Hofprodukte, Tiere, Ausstattung oder Anreise in der Bewerbung des Urlaubsbauernhofes eingesetzt werden.

NS	HOFPRODUKTE, TIERE & AUSSTATTUNG	PREIS
+	Hofprodukte	
+	Tiere	
+	Ausstattung	
+	Nachhaltigkeit	

Weitere Informationen gibt es beim Landesverband Urlaub am Bauernhof unter T 0316/8050-1291 oder E uab@lk-stmk.at

Beratung für bäuerliche Vermietende
Dipl.-Päd. Ing. Maria Habertheuer
E maria.habertheuer@lk-stmk.at
M 0664/602596-5133

Tipp: aktuelle Infos zur Vermietung sind auch auf der Website der BK zu finden! Aktuell: Merkblatt „Werben mit Nachhaltigkeit“



Direktvermarktung

Etikettencheck und Nährwertberechnung

Hochwertige Produkte verdienen eine korrekte Kennzeichnung!

Sie stellen ein ausgezeichnetes Produkt her und benötigen Unterstützung bei der richtigen Etikettierung? Der Etikettencheck bietet Ihnen eine professionelle Beratung zu allen Aspekten der Lebensmittelkennzeichnung (außer Wein). Wir überprüfen und überarbeiten bestehende Etiketten oder entwickeln neue, maßgeschneiderte Etiketten für Ihre Produkte:

- Welche Informationen müssen auf das Etikett?
- Welche Kennzeichnungselemente sind zwingend erforderlich?
- Wie werden Sichtfeldregelung, Allergenkennzeichnung und andere Vorgaben korrekt umgesetzt?

DirektvermarkterInnen sind von der **Nährwertkennzeichnung** größtenteils ausgenommen, sollte sie dennoch nötig werden, ist unser Angebot der Nährwertberechnung genau das richtige:

- Wann ist eine Nährwertkennzeichnung erforderlich?
- Darstellung und Berechnung der Nährwerte (Big 7) anhand der individuellen Rezepturen

Kosten: 100 € Pauschale für den Etikettencheck oder die Nährwertberechnung inkl. Beratung und der Erstellung schriftlicher Unterlagen für maximal vier Produkte. Jedes weitere Produkt wird mit 25 € berechnet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin für Direktvermarktung: Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier unter M 0664/602596-5132



© Stefan Kristoferitsch

Abgabetermin:

Dienstag, 16. Juli (Anmeldeschluss: 1. Juli)

Die Abgabe der Produkte ist von 8 bis 9 Uhr in Ihrer Bezirkskammer möglich.

Anmeldung:

E direktvermarktung@lk-stmk.at oder T 0316/ 8050-1374.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin für Direktvermarktung: Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier unter M 0664/602596-5132

Untersuchungsaktion für Milchprodukte

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe bietet die Landwirtschaftskammer Steiermark wieder eine kostengünstige Sammelaktion für Milchprodukte an.

Die vorgeschriebene Anzahl der zu untersuchenden Produkten richtet sich nach dem Produkt sortiment sowie der Verarbeitungsmenge und den bisherigen Prüfergebnissen.

Als Grundlage dient die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Forstförderungen: Neues seit April 2025

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, werden die Maßnahmen „Betriebliche Pläne“ und „Forstwegebau“ über die Digitale Förderplattform (DFP) abgewickelt. Seit 1. April ist dort auch die Maßnahme 73-04 — Waldbewirtschaftung gestartet.

Da aber die Sperre der Antragstellung des **Waldfonds 21-27 (29)** der Maßnahmen M1 und M2 mit 1. April 2025 aufgehoben wurde, sollen bis 31. Jänner 2027 Anträge bevorzugt über diese Schiene eingereicht werden, solange Mittel verfügbar sind.

Gemäß Beschluss der steirischen Landesförderungskonferenz gilt ab 1. April:

- Mindestsumme anrechenbarer Kosten: 1.000 € / Antrag**
Die Mindestkosten je Antrag wurden von bisher 500 € je Antrag auf 1.000 € pro Antrag angehoben. Gleichzeitig ist aber die Antragstellung für mehrere unterschiedliche Fördergegenstände in einem Förderantrag möglich, womit die Kostenuntergrenze wieder leichter erreicht werden kann. (bisher war je Fördergegenstand ein separater Antrag notwendig).
- Flächige Aufforstung - Mindestpflanzzahl reduziert**
Die förderfähige Pflanzenzahl der drei Baumarten (je 10 bis 60 %) für die flächige Aufforstung wurde auf 1.100 (bisher 1.500) bis 2.500 Stück/ha gesenkt.
- Einbringung Mischbaumarten**
neue Obergrenze für Laubholz von 800 Stück (bisher 400). Für Nadelholz bleiben die Voraussetzungen gleich:
 - Laubholz mind. 50 Stk/ha max. 800 Stk/ha
 - Nadelhölzer mind. 100 Stk/ha max. 400 Stk/ha
- Einschränkung für Zirbe aufgehoben**
Die Seehöhe von 1.600 m als Untergrenze für die Anpflanzung von Zirbe wurde in Anpassung an die Beurteilung in der Dynamischen Waldtypisierung - wo diese Baumart in tieferen Regionen auch als geeignet eingestuft wird – aufgehoben.
- Kleinflächiger Zaunschutz** (gültig ab 27. November 2025)
In Gebieten mit kleinflächiger Besitzstruktur (*Anm. wahrscheinlich nicht im oberen Murtal?*) und zum Schutz von kleinen Aufforstungs- bzw. Naturverjüngungsgruppen soll auch eine kleinflächige Zaunförderung möglich werden. Die maximale geförderte Zaunlänge je Hektar beträgt 450 lfm und der dafür anzuwendende Standardkostensatz ist gemäß den bisher gültigen Kategorien 6, 8 oder 15 €/lfm anzuwenden. Der Mindestabstand von 100 m zwischen Zaunflächen ist hier nicht relevant.
- Verjüngungseinleitung mit und ohne Tragseil**
Die Verjüngungseinleitung mit max. 100 fm/ha wird für die Bearbeitung von Objektschutzwäldern freigegeben. (die

Freigabe und allfällige Antragstellung ist aber im Vorfeld mit Hr. DI Lick, A10 Land- und Forstwirtschaft, Landesforstdirektion: T 0316/877-4534 abzustimmen)

- 80% Fördersatz nur mehr bei S2, S3 und W3**
Der erhöhte Fördersatz von 80% gilt nur mehr bei WEP S2, S3 und W3 (W2 generell nicht mehr). Gültig für den Fördergegenstand FG 5.2.1 – Waldbauliche Maßnahmen (LE23-27) sowie M1 und M2 im Waldfonds
- Neuregelung Fördersätze Forstschutz (FG 5.2.3 – Forstschutz und M5 Waldfonds)**
 - 30% für die Adaption von Spezialgeräten (bisher 80%)
 - 60% für Hubschrauberbringung inkl. An- und Abflug
 - 80% für alle übrigen Aktivitäten
- neue Standardkostensätze**
 - Pflege Saatgutplantage:** „Mähen und Blattdüngung“ umfasst das Mähen der Plantage, gegebenenfalls die Entfernung von Mähgut, die Kontrolle und Instandhaltungsarbeiten des Zaunes sowie die Blattdüngung der Samenbäume.
 - Pflege Saatguterntebestände:** Bei der Förderung der Erstpfllege in Saatgutbeständen werden zwei unterschiedliche Arbeitsintensitäten bei den Standardkosten unterschieden (normaler Arbeitsaufwand und arbeitsintensiv, wo bei letzterer Stufe von einer Baumentnahme von mind. ca. 30 fm je Hektar und je ca. zwei Stunden Bewuchsentfernung zur Freistellung der Beerntungsbäume ausgegangen wird).
 - Erhaltung Erntebäume:** In Saatguterntebeständen sollen freigestellte Beerntungsbäume vertraglich zumindest für den Zeitraum von zehn Jahren gesichert werden; diese Maßnahme gilt nicht für Bäume bzw. Baumarten mit Liegendarstellung.

Ihre Ansprechpartner im Bezirk Murau

- DI **Gruber** Philipp, Leiter der Bezirksforstinspektion Murau
M 0676/86663155 E philipp.gruber@stmk.gv.at
- OFö. Ing. **Pusterhofer** Andreas, Waldfondsreferent
M 0676/7019690 E andreas.pusterhofer@stmk.gv.at
- BFö. **Dorfer** Albert
M 0676/86640581 E albert.dorfer@stmk.gv.at
- BFö. Ing. **Gams** Patrick
M 0676/86640599 E patrick.gams@stmk.gv.at
- BFö. **Khom** Reinhart
M 0676/86640571 E reinhard.khom@stmk.gv.at
- DI Dr. **Lassnig** Bertram, Leiter des Forstreterats der BK Murau
M 0664/602596-5217 E bertram.lassnig@lk-stmk.at
- OFö. Ing. **Gössler** Peter W.
M 0664/602596-5218 E peter.goessler@lk-stmk.at

Walpower22-Kurs auf der Stolzalpe



Foto: Hechenblaikner

Klimafitte Waldwirtschaft im Fokus der Stolzalpe

Im Februar drückten zwei Damen und 13 Herren auf der Stolzalpe wieder einmal die Schulbank – in der Gesundheitswerkstatt! Dabei lernten Sie von den Betreuern des Projekts „Walpower 22“, Hr. DI Florian Hechenblaikner und FAdj. Thomas Ully von Grund auf, was für die Schaffung eines klimafitten Waldes notwendig ist bzw. wie dieser richtig angelegt und gepflegt gehört.

In der zweiten Woche folgte die Praxis in den Wäldern rund um das LKH auf der Stolzalpe samt Abschlussprüfung. Dabei sind die Jugendstadien der Dickung und der Erstdurchforstungen im besonderen Blickfeld gelegen.

Aber auch der Formschnitt und die Wertastung kamen nicht zu kurz – finden sich im Wald der KAGES doch auch reichlich durchgemischte Bestände mit bis zu acht verschiedenen Baumarten! Darunter sind neben Bergahorn, Birken, Kirschen auch Rotbuchen und Eichen zu finden. Aus diesen werden sich gesunde und sturmfeste Bestände entwickeln, die nicht nur für den Humusaufbau des Bodens und die Biodiversität wertvoll sind, sondern auch bei der künftigen Ernte in 60 bis 80 Jahren hochpreisige Furnierblöcke erwarten lassen.

Wie man dazu kommt, das haben die zwei Teilnehmerinnen und 13 weitere Waldbesitzer vor Ort gelernt.

Ein besonderes **DANKE** gilt der Frau Betriebsdirektorin, Dipl.KHBW Sabine Reiterer MBA MSc für die Unterstützung!

Baum des Jahres: Die Mehlbeere

Das Kuratorium Wald freut sich in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Mehlbeere (*Sorbus aria*) als Baum des Jahres 2025 bekanntzugeben.

Die oft übersehene Schönheit der mitteleuropäischen Flora verdient besondere Aufmerksamkeit - sowohl wegen ihrer Robustheit in Bezug auf Trockenheit und starker Sonneneinstrahlung als auch aufgrund ihres ökologischen Werts insbesondere für Insekten und Vögel.

Die lichtliebende Mehlbeere gedeiht vor allem in offeneren Bereichen im Wald, an Waldrändern, auf Mager- und Trockenrasen sowie an felsigen Hängen. Sie ist äußerst trockenheitsresistent, eine Eigenschaft, die sie zu einem wertvollen Zukunftsbaum macht - in städtischen Gebieten, als bereichernde Mischbaumart in Wäldern oder an exponierten

Steillagen in Schutzwäldern. Mit ihren auffälligen weißen Blüten und leuchtend roten Früchten bietet die Mehlbeere einen wichtigen Lebensraum und Nahrung für zahlreiche Tierarten. Das widerstandsfähige Rosengewächs wächst sehr langsam, dementsprechend hart ist sein Holz, welches vor allem Verwendung für Drechsel- und Wagnerarbeiten findet. Der Name „Mehlbeere“ leitet sich wahrscheinlich von den „mehligen“ Früchten ab, die früher zur Streckung von Mehl genutzt wurden.



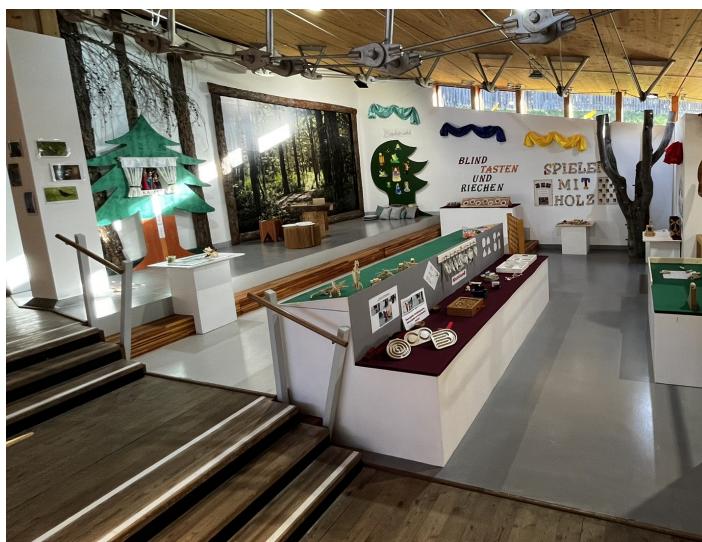
Foto: Hans / Pixabay

Holzmuseum 2025: „Spielen mit HOLZ“

Seit mittlerweile 1988 steht das Holzmuseum mitten im Holzbezirk Murau in St. Ruprecht ob Murau. Auf mehr als 10.000 m² gibt es im Innen- und Außenbereich Vieles über den faszinierenden Rohstoff Holz zu erfahren.

Sonderausstellungen 2025

In der heurigen Sonderausstellung im Haupthaus mit dem Titel „**Spielen mit HOLZ**“ geht es darum, pädagogisch wertvolles Spielen mit dem Naturwerkstoff wieder in den Vordergrund zu stellen.



Spielzeuge aus Holz sind nachhaltig, umweltfreundlich und ungiftig. Sie fördern bei Kindern das offene, fantasievolle Spielen, insbesonders die Feinmotorik, das Reaktionsvermögen sowie die Konzentrationsfähigkeit. Eine weitere Bedeutung zum Thema Spielen mit Holz ist der Bereich Musik. Es gibt überdimensionale Musikinstrumente aus Holz zu sehen.



Im HolzBauHaus wird auch 2025 wieder die **Jagdausstellung** gezeigt. Mit dem Thema „**Natur verpflichtet**“ - dem Motto der Landesjägerschaft zeigen wir in dieser Ausstellung nicht nur alles über die Jagd, die Wildtiere und deren Lebensräume, sondern auch den ökologischen Umgang im Einklang mit der Natur.

Der **HolzWasserSpielplatz** wurde durch einen neuen Ninja Parkour – bestehend aus vier Geschicklichkeitsstationen – erweitert und ist das Highlight im Jahr 2025, ganz besonders für unsere kleinen und jung gebliebenen Besucher.

Das Holzmuseum ist das Ausflugsziel für jedes Wetter.

Bei Familien punktet unser Holz-Wasser-Spielplatz besonders. Das Holzmuseum ist täglich von 1. Mai bis 31. Oktober offen:

Mai, Juni, September und Oktober: 10 bis 16 Uhr
Juli und August 10 bis 17 Uhr

weitere Informationen unter **T 03534/2202**,
E office@holzmuseum.at bzw. auf **www.holzmuseum.at**



Alle Fotos: © Holzmuseum

Für das Leben lernen wir.

F Die Feistritzerinnen

FACHSCHULE FEISTRITZ AKTUELL

And the Oscar goes to - FACHSCHULE SCHLOSS FEISTRITZ!

Ja, in der Fachschule Schloss Feistritz tut sich immer etwas. So auch die Verleihung der einen oder anderen Auszeichnung!

Seit Mitte März dürfen wir uns mit dem **Österreichischen Umweltzeichen für Schulen** schmücken!



Wir wurden als erste Fachschule der Steiermark mit dem österr. Umweltzeichen ausgezeichnet!

Das Österreichische Umweltzeichen zertifiziert Schulen, denen Bildungsqualität besonders am Herzen liegt. Diese Schulen legen Wert auf hohes Umweltengagement und eine nachhaltige und soziale Schulentwicklung. Biologische, regionale Ernährung und Gesundheitsförderung sind weitere wichtige Kernthemen der Umweltzeichen-Schulen. Alles Themen, die die Fachschule Schloss Feistritz schon seit Jahren lebt und lehrt.

Das Projekt „**Iss no guat**“, welches von der ehemaligen Landjugend Bezirksleiterin Maria Hasler initiiert wurde und gemeinsam mit der Fachschule Feistritz umgesetzt wurde, unterstreicht unser Umweltengagement. Jährlich landen in Österreich rund eine Million Tonnen genießbare Lebensmittel im Müll. Mit dieser Initiative haben wir uns entschlossen gegen die Lebensmittelverschwendungen vorzugehen. Vor allem

Kinder und Jugendliche soll ein Bewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Lebensmittel geschaffen werden. Neben Workshops mit Kindern und Jugendlichen entstand an unserer Schule ein liebevoll gestaltetes Kochbuch mit alltagstauglichen Rezepten, die zeigen, wie man „Resti“ kreativ verwerten kann. Die Rezepte wurden von den Jugendlichen selbst entwickelt und fotografiert.

Besonders freut es uns, dass wir **beim Ideenwettbewerb Nachhaltigkeit „Swappen statt Shoppen“** aus 43 eingebrachten Projekten österreichweit mit dem Projekt „**Iss no guat**“ den 8. Platz erreicht haben.

Auch beim **Energy Global Styria Award 2025** sind wir unter den 3 nominierten Gruppen in der Kategorie Jugend und Bildung gelandet. Hier findet Anfang Juni die Preisverleihung in der Alten Universität Graz statt und sind schon sehr gespannt, ob es dann heißt: The Oscar goes to



Vegane Ernährung wird derzeit sehr Großgeschrieben. Aber ob diese auch wirklich die optimale Ernährungsform ist? Dieser Frage gingen die Schülerinnen der **3. Klasse** nach, indem sie die **Ausbildung zur Vegan-vegetarischen Fachkraft** absolviert haben – und am Ende hat sich herausgestellt, dass es am sinnvollsten ist, Flexitarier zu sein. Das heißt, Fleischkonsum ja, aber mäßig. Und wenn, dann soll hochqualitatives Fleisch vom Direktvermarkter auf den Tisch kommen.

Unsere Schülerinnen der **3. Klasse** sind nun auf ihrem **3-monatigen Praktikum**. Für die drei Mädchen, Simone Schurl, Nadine Kreuzer und Anja Köck, ging es für zwei Monate in die Schweiz auf Bauernhöfe. Neben der Mitarbeit im Stall unterstützen sie die Gastfamilien im Haushalt und

betreuten die Kinder. Es blieb auch genügend Zeit das Land, die Städte und deren Kultur zu erkunden. Eine unbeschreibliche Möglichkeit über Erasmus andere Länder und andere Kulturen kennen zu lernen. Wunderbare Erfahrungen, die ihnen niemand mehr nehmen kann.



Mein Praktikumsplatz befindet sich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Schweiz, der sich auf Milchwirtschaft und Rindermast spezialisiert. Meine Aufgaben sind Stallarbeit, Kinderbetreuung, Mithilfe im Haushalt - kurz gesagt ich unterstütze überall dort, wo ich gebraucht werde.

Meine Praxis-Familie hat mich seit Tag 1 mit großer Herzlichkeit empfangen. Ich fühle mich bei Ihnen willkommen und durfte auch schon bei Ausflügen und Feierlichkeiten dabei sein.

In meiner Freizeit habe ich gemeinsam mit zwei Schülerinnen verschiedene Städte erkundet und dabei viele schöne Erinnerungen gesammelt.

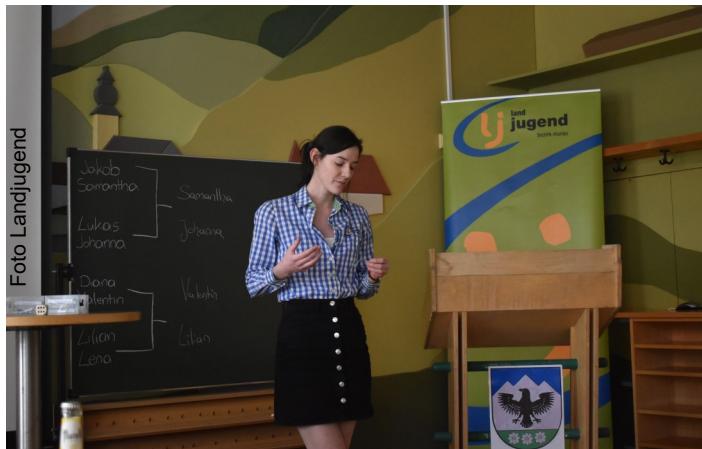
Lg Anja Köck

Soziale und fachliche Kompetenzen, beruflicher Abschlüsse und viele, viele weitere Möglichkeiten kann man an der Fachschule Schloss Feistritz erwerben - so wird **ab Herbst 2025** in Kooperation mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe die **Berufsreifeprüfung**, die mit der Matura gleichzusetzen ist, in **Feistritz angeboten**.

Fachschule Feistritz – eine Schule fürs Leben!

Die Landjugendseiten

Redewettbewerb: Redegewandt und kreativ



Der Redewettbewerb 2025 startete mit der Kategorie „Vorbereitete Rede“. Alina Wurzer überzeugte mit ihrer Rede zum Thema „Mut zur Veränderung“ und sicherte sich Platz eins. Leonie Kogler und Jakob Trattner folgten auf den Rängen zwei und drei.

In der beliebten „Spontanrede“ lieferten acht Teilnehmer*innen starke Auftritte. Johanna Weiss setzte sich knapp vor Valentin Siebenhofer durch. Den dritten Platz teilten sich Samantha Gruber und Lilian Steiner.

Für besonders viele Lacher sorgte „Let's Sketch“ zum Thema „Schulalltag“. Das Team der Landjugend Krakauebene begeisterte mit Witz und Kreativität und gewann diese Kategorie.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Ortsgruppe Krakauebene für die tolle Organisation sowie an die Jury für ihren engagierten Einsatz.

4x4 – Wissen. Können. Teamgeist!

Beim diesjährigen 4x4-Wettbewerb stellten zahlreiche motivierte Teams ihr Können unter Beweis. In spannenden Stationen rund um Allgemeinwissen, Geschicklichkeit und Teamarbeit war volle Konzentration gefragt.

Mit Köpfchen, Koordination und Teamspirit konnte sich Oberwölz 1 den Sieg sichern. Sankt Marein 1 landete knapp



dahinter auf dem zweiten Platz, gefolgt von Oberwölz 4, die sich über Rang drei freuen durften.



Der Bezirksvorstand der Landjugend Murau bedankt sich bei der Ortsgruppe Sankt Marein bei Neumarkt, für die Verpflegung und die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Forstwirtschaft Landesentscheid: 1. Platz für Valentin Siebenhofer, OG Krakauebene

Am Samstag, dem 26. April startete um 8 Uhr der Landesentscheid Forstwirtschaft in St. Barbara im Mürztal am Gelände der Forstlichen Ausbildungsstätte Pichl der heurige Landesentscheid. Mitten im Gewirr der gelben und roten Jacken mit den Aufschriften der verschiedensten Schulen ging die einzige mit der Aufschrift LFS Tamsweg beinahe verloren.

Mit dieser war der Gesandte der Ortsgruppe Krakauebene, Valentin Siebenhofer unterwegs, welcher sich ohne besonderen Aufhebens bei den einzelnen Stationen des Grundbewerbs anstelle und diese mit Bravour meisterte.

So absolvierte er den Kombinationsschnitt, den Präzisionsschnitt und das Zielhacken mit Bestleistungen (überall 1. Platz) und konnte nur beim Kettenwechseln von einem Teilnehmer (aus Seckau) überboten werden. In Theorie und beim Fällschnitt reichten die jeweils dritten Plätze, um in den Finalbewerb seiner Altersklasse: der Burschen, Altersklasse unter 18 Jahren zu kommen.

Beim Geschicklichkeitsschneiden und dem Durchhacken des übrig gebliebenen Rundholzes musste er sich nur von je einem Teilnehmer aus Seckau und aus St. Johann im Saggautal überbieten lassen - dafür zeigte er beim Entasten die überragende Tagesbestleistung mit 366 Punkten — der Zweitplatzierte aus Kindberg erreichte in dieser Disziplin nur 148 Punkte. Somit hatte Valentin Siebenhofer mit 2.030 Gesamtpunkten den Tagessieg vor Benedikt Hübner (Seckau: 1.580 Punkte) und Jonas Rischan (Kindberg: 1.536 Punkte) -



dazu wurde ihm vom Präsidenten der steiermärkischen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, MMSt. Andreas Steinegger der goldene Helm für seine Spitzenleistung überreicht.

Es bleibt zu hoffen, dass für Valentin Siebenhofer daheim am Betrieb vlg. Tockner bis zum Bundesentscheid Anfang August noch genug Übungsholz zum Zusammenschneiden und Durchhauen zu finden ist, um damit die Steiermark auf Bundesebene ebenso souverän zu vertreten, wie ihm das auf Landesebene für den Bezirk Murau gelungen ist!



HOFINSIDER

EIN BLICK
HINTER DIE
STALLTÜR

Wir hauen nit den Huat drauf - Wir klären eich auf!

Unter diesem Titel hat sich der Landjugend Bezirk Murau entschlossen ein Tat.Ort.Jugend. Projekt umzusetzen. Das Ziel des Projektes ist es, jeden die Landwirtschaft und deren Vielseitigkeit wieder näher zu bringen.

Das Projekt gliedert sich in drei Teile:

Der erste Teil befasst sich mit dir!

Was das bedeutet?

Der Konsument kann den Produzent treffen und selbst für einen Tag in der Rolle des Landwirtes oder der Landwirtin schlüpfen. Wenn man nicht im Bereich der Landwirtschaft aufgewachsen ist, hat man leider kaum Berührungspunkte mit ihr. Genau das wollen wir ändern, denn jeder hat das Recht und für uns auch die Pflicht zu wissen, wie wir in unserem Bezirk Lebensmittel herstellen. In den Nachrichten wird leider immer nur von den negativ Beispielen berichtet, was ein schlechtes Licht auf unsere Bauern und Bäuerinnen wirft.

Wir wollen sie wieder in das richtige Licht rücken.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit Social Media und den Nachrichten.

Auf den Plattformen Instagram, TikTok und Facebook sind wir unter dem Namen „hofinsider“ zu finden. Dort wollen wir mit sechs großen Themen, die für uns besonders wichtig sind, allen die Landwirtschaft wieder näher bringen und auch für städtische Gebiete greifbarer machen.

Wir gehen hier unter anderem auf Themen wie Müll oder Hundekot in Wiesen und deren Auswirkungen ein oder wie der Alltag auf einem Hof aussehen kann.

Beim dritten Teil handelt es sich um das Angebot, welches wir unseren Mitgliedern bieten wollen.

Hier gehört unter anderem eine Zeigerpflanzen-Begehung einer EBW- Wiese (Ergebnisorientierte Bewirtschaftung) mit Experten dazu oder Kurse und Exkursionen in unserem Bezirk.

Die Natur kann uns sehr viel mehr sagen als man auf den ersten Blick sieht, und dieses Wissen geht leider immer mehr verloren.

Als Landjugend haben wir von Anfang an die Aufgabe dieses Wissen zu erhalten und auch wieder neu aufzurollen, bevor es in Vergessenheit gerät.

KURSE des Regional LFI Obersteiermark

Verbindliche Anmeldungen unter T 03862/51955-4111
oder E obersteiermark@lfi-steiermark.at



KURSE des LFI Steiermark

Verbindliche Anmeldungen unter T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at

ALMWIRTSCHAFT



Almbegehung - Futterpflanzen erkennen und fördern

Termin: 25. Juni, 10 bis 13 Uhr
Ort: Pemmler Alm, Oberwölz
Referent: DI Dr. Wolfgang Angerer
Anrechnung: zwei Stunden Alm-Naturschutz
Kosten: 115 / 39 € gefördert



Lerne durch Tun! Zuhause und doch mitten im Kochkurs!

Kosten: 28 € je Kurs



Cookinar: Sommerparty

herzhafte Gebäcke und köstliche Begleiter

Termin: 17. Juni, 18 bis 20 Uhr
Referentin: Christina Thir

ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Alle Informationen und weitere Zertifikatslehrgänge finden Sie auf der Homepage www.stmk.lfi.at.



GRIPS® Ganzheitliche Reitpädagogik

Start: 28. August
Ort: Vierkanthof Dell'mour, Hartberg

Altes Wissen aus der Natur

Start: 14. Oktober
Ort: Steiermarkhof, Graz

Seminarbäuerin/Seminarbauer

Start: 4. November
Ort: Steiermarkhof, Graz

Bäuerliche Direktvermarktung

Start: 10. November
Ort: Steiermarkhof, Graz

Bäuerliche Schaf- und Ziegenhaltung

Start: 27. November
Ort: Erlebniskäserei der Weizer Schafbauern, Mitterdorf an der Raab

Das LFI Steiermark auf Social Media



Folgen Sie uns auf Facebook und/oder Instagram um nichts mehr zu verpassen!



Konflikte, Sorgen oder Überlastung?

Lass Dir helfen

0810
676 810
Bäuerliches Sorgentelefon

www.lebensqualitaetbauernhof.at

Anonym und zum Ortstarif
MONTAG BIS FREITAG
8:30-12:30 UHR
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)

(c) Gabriel Grassmayr

Termine

Juni

- 11. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr
- 12. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 25. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr

Juli

- 26. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 9. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr
- 10. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 23. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr
- 24. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 6. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr

August

- 7. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 27. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr
- 28. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr
- 4. **Redaktionsschluss** für BK-Aktuell 3/2025, **14 Uhr**

September

- 10. **SVS**-Sprechtag Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14.30 Uhr
- 11. **SVS**-Sprechtag Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11.15 Uhr
SVS-Sprechtag Gemeindeamt **Neumarkt**, 12.30 bis 14.15 Uhr